

TOP 40:

Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

Drucksache: 410/14

In der Sozialversicherungsentgeltverordnung ist einerseits geregelt, welche geldwerten Vorteile von Beschäftigten bei gewährten Sachleistungen als Beträge zur Sozialversicherung abgeführt werden müssen, und andererseits steht dort, welche Teile des Arbeitsentgelts in Anlehnung an das Steuerrecht auch in der Sozialversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen sind. Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV soll der Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert im Voraus angepasst werden, wobei eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sichergestellt werden soll. Die Anpassung soll sich an der Entwicklung der Verbraucherpreise orientieren.

Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Miete ist im Zeitraum von Juni 2013 bis Juni 2014 um 1,1 Prozent gestiegen. Der Wert für Verpflegung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Mit der vorliegenden Verordnung soll nun auf dieser Grundlage für das Jahr 2014 der Monatswert für Unterkunft oder Mieten von 221 auf 223 Euro beziehungsweise von 3,88 Euro je Quadratmeter auf 3,92 Euro je Quadratmeter und bei einfacher Ausstattung von 3,17 Euro je Quadratmeter auf 3,20 Euro je Quadratmeter im Rahmen der jährlichen Anpassung angehoben werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

